

lassung auch noch auf Art. 13 Ziff. 1 lit. c HRegV berufen, wonach die gewerbmässige Vermittlung von Kauf und Verkauf irgendwelcher Art, mir dem Zwecke, durch dieselbe einen Gewinn zu erzielen, zum Eintrag verpflichtet. Auf solche Handelsgewerbe findet die Ausnahmebestimmung des Schlusssatzes von Art. 13 HRegV keine Anwendung. Allein ein derartiges Gewerbe führt der Beschwerdeführer nicht. Zwar scheinen ihm gewisse Gegenstände (alte Vetterligewehre, Vogelflinten, Knallkorke etc.) zum Verkauf übergeben worden zu sein. Dabei handelt es sich jedoch zweifellos um blosser Gelegenheitsaufträge, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes des Geissbühler unerheblich sind. Auch nach dieser Richtung mangelt es daher an den notwendigen Voraussetzungen für eine Eintragspflicht des Beschwerdeführers.

4. — Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben, und es hat der Staat Bern als unterliegende Partei den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren angemessen, d. h. mit 50 Fr., zu entschädigen. Dagegen ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 221 Abs. 4 OG, da hier nicht ökonomische Interessen des beschwerdebeklagten Kantons in Frage stehen, von einer Kostenaufgabe Umgang zu nehmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und demgemäss die angefochtene Verfügung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1931 in vollem Umfange aufgehoben.

2. Kosten werden keine erhoben.

3. Der Staat Bern hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit 50 Fr. ausserrechtlich zu entschädigen.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

39. Urteil vom 18. Juni 1931

i. S. Amrein gegen SBB (Pensionskasse).

Teilpension : Der Beamte, der wegen teilweiser Invaliderität in ein Amt mit niedrigerer Besoldung versetzt und teilpensioniert wird, hat Anspruch auf Kassenleistungen nur insoweit, als er im Vergleich zu seiner früheren Besoldung eine Verdiensteinbusse erleidet. Bei Besoldungserhöhungen in der neuen Stellung ist seine Teilpension entsprechend zu kürzen. Bei der endgültigen Pensionierung tritt neben die Teilpension die Endpension auf dem Betrage seiner Besoldung im betreffenden Zeitpunkt.

A. — Der Kläger, Rangierarbeiter I. Klasse der SBB, wurde auf den 1. April 1926 wegen teilweiser Invaliderität zum Güterarbeiter I. Klasse ernannt, was die Herabsetzung seines versicherten Jahresverdienstes (Besoldung plus Grundzulage) von 4252 Fr. auf 3975 Fr. zur Folge hatte. Für die Verdiensteinbusse wurde ihm die Teilpension zugesprochen. Der Pensionsbezug betrug 193 Fr. 90 Cts. (70 % von 277 Fr.), da der Kläger damals bereits über 30 Dienstjahre zurückgelegt hatte.

Nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes wurde der Kläger im November 1929 rückwirkend auf den 1. Januar 1928 zum Bahnhofarbeiter ernannt und damit in die 25. Besoldungsklasse eingereiht. Seine Besoldung war ab 1. Januar 1928 4020 Fr., ab 1. Januar 1929 4120 Fr. und ab 1. Januar 1930 4200 Fr., das Maximum der 25. Klasse. Es ergab sich somit für die genannten 3 Daten gegenüber dem Gehalt vor seiner Teilpensionierung ein Verdienstausschlag von 232, 132 und 52 Fr. Der Kläger hat die ordentlichen Jahresbeiträge an die Pensions- und Hilfskasse nach dem jeweiligen Stand seiner Besoldung

bezahlt, dagegen wurden von ihm die Monatsbetroffnisse von den Besoldungserhöhungen nicht erhoben.

Bis 31. Dezember erhielt der Kläger die volle bisherige Teilpension ausbezahlt. Am 15. Februar 1930 wurde ihm mitgeteilt, er habe mit Rücksicht auf jene Verminderung des Verdienstaufalles 132 Fr. 60 Cts. zu viel Teilpension bezogen, was durch Verrechnung zu berichtigen sei.

Auf den 1. Mai 1930 wurde der Kläger pensioniert. Die Pension wurde in folgender Weise berechnet :

70 % von der Besoldung von 4200 Fr. . .	Fr. 2940.—
Teilpension 70 % von 52 Fr., der Differenz zwischen dieser Besoldung und derjenigen vor der Teilpensionierung von 4252 Fr. . .	» 36.40
Total	Fr. 2976.40

Demgegenüber beanspruchte der Kläger neben der Pension auf der Besoldung die volle frühere Teilpension von 193 Fr. 90 Cts., aber ohne Erfolg.

B. — Mit Klage im Sinne von Art. 17, lit. a VDG hat Amrein beantragt: Die Beklagte sei zu verpflichten, « dem Kläger neben seiner Pension von einem zuletzt bezogenen Jahresverdienst von 4200 Fr. als Bahnarbeiter in der Höhe von 70 % desselben, also von 2940 Fr. per annum, die ab 1. April 1926 laufende Teilpension von 277 Fr. Jahreseinkommen (4252 Fr. minus 3975 Fr.) im Betrage von 193 Fr. 90 Cts. per annum (70 % von 277 Fr.) auch fernerhin ungeschmälert auszus zahlen, sonach im Gesamten 2940 Fr. + 193 Fr. 90 Cts. = 3133 Fr. 90 Cts. per annum statt 2976 Fr. 60 Cts., » unter o./e. Kostenfolge.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach Art. 28 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse Teilpension und Endpension von einander unabhängig seien, wie sie denn ja auch je nach den Dienstjahren zur Zeit der Teil- und Endpensionierung sehr häufig nicht mit demselben Prozentsatz erhoben würden. Für diese Auffassung spreche der Wortlaut des Art. 28, und diese Lösung sei auch nicht unbillig, da ja der Versicherte, der teilinvalid werde, in

der Regel sonst noch nicht am Ende seiner Laufbahn sich befunden hätte und eine Beförderung für ihn nicht ausgeschlossen gewesen sei.

C. — Die Generaldirektion der SBB hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie macht darauf aufmerksam, dass nach Art. 28 der Statuten für die Teilpension massgebend sei nicht das Mass der Teilinvalidität, sondern die Verdiensteinbusse. Sei trotz Teilinvalidität und nachheriger Versetzung in eine andere Stellung ein Verdienstaufall nicht vorhanden, so erfolge auch keine Teilpensionierung. Daher müsse sich die Teilpension verändern, wenn später das versicherte Einkommen erhöht oder vermindert werde, und bei der Endpensionierung könne eine Teilpension neben der Pension auf dem damaligen Gehalt nur noch insofern beansprucht werden, als diese hinter dem Gehalt zur Zeit der Teilpensionierung zurückbleibe. Was der Kläger verlange, sei eine teilweise doppelte Pension, nämlich eine Pension auf einem Gehalt von 4477 Fr., während der versicherte Gehalt nur 4252 Fr. betragen habe. Hätte der Kläger, statt der Teilpensionierung, von der Fakultät des Art. 28 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so würde er ja auch keine höhere Pension erhalten als diejenige auf dem frühern Gehalt. Ob der Teilinvalid schon am Ende seiner Laufbahn angelangt sei oder noch auf Beförderung hoffen könne, habe keine Bedeutung. Auch beim Vollinvaliden, der schon in jungen Jahren pensioniert werde, werde nicht berücksichtigt, dass er noch Beförderungsmöglichkeiten hätte und später eine höhere Pension hätte erreichen können.

D. — In Replik und Duplik haben die Parteien an ihren Standpunkten festgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Art. 28 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der SBB sieht eine Teilpensionierung vor für den Fall, dass ein für seine bisherige und eine gleichartige Stellung dauernd invalid gewordener Versicherter nicht in den

Ruhestand, sondern in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzt wird. Massgebend sind dabei für die Bemessung der Teilpension die Verdiensteinbusse und die Zahl der bisherigen Dienstjahre. Die Parteien gehen auseinander in der Frage nach dem Einfluss späterer Besoldungserhöhungen auf die Teilpension.

Nach dem Kläger wird der Verdienstausschlag infolge Teilinvalidität bei der Versetzung definitiv liquidiert in Form der Teilpension. Diese ist danach endgültig erworben; sie verändert sich nicht bei späteren Gehaltserhöhungen, und sie tritt bei der Endpensionierung im vollen ursprünglichen Betrag neben die Pension vom Endgehalt.

Nach der Beklagten ist die Teilpension veränderlich. Sie vermindert sich, wenn die Besoldung in der neuen Stellung sich später erhöht und damit die bei der Teilpensionierung eingetretene Verdiensteinbusse sich vermindert; sie fällt ganz dahin, wenn der Verdienstausschlag eingeholt wird. Bei der Endpensionierung wird neben der Hauptpension die Teilpension nur insoweit ausgerichtet, als der bisherige Gehalt hinter demjenigen zur Zeit der Teilpensionierung zurückbleibt. Dabei ist für die Berechnung der Teilpension stets, auch bei der Endpensionierung, massgebend die Zahl der Dienstjahre zur Zeit der Teilpensionierung.

2. — Nach dem Wortlaut von Art. 28, Abs. 1 der Kassenstatuten wären an sich beide Lösungen möglich. Die Bestimmung ordnet an, dass sich die Teilpension nach der « Verdiensteinbusse » richtet, worunter die Verdiensteinbusse bei Beginn der Teilpensionierung oder die jeweilige Verdiensteinbusse während deren Dauer verstanden werden kann.

Die Unveränderlichkeit der Teilpension ergibt sich sowohl, wenn man ihre Festsetzung infolge der Versetzung in ein Amt einer tieferen Besoldungsstufe als endgültige Liquidation des Falles für den betreffenden Pensionsteil betrachtet, als auch — wenigstens in gewissem Umfange — wenn bei Bemessung der Verdiensteinbusse im Sinne

der Statuten der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass der Beamte, dessen Besoldung in der neuen Stellung von Jahr zu Jahr steigt (ordentliche Besoldungserhöhungen nach Massgabe des Beamtengesetzes), beim Verbleiben im früheren Amte bis zur Erreichung des Maximums der betreffenden Besoldungsstufe ebenfalls Anspruch auf jährliche Besoldungserhöhungen gehabt hätte. Darf diese Aussicht auf periodische Verbesserung der Besoldung in der alten Stellung bei der Bemessung der Verdiensteinbusse infolge Teilinvalidität in Anschlag gebracht werden, so hätten die ordentlichen Besoldungserhöhungen im niedrigeren Amte keine Verminderung der Verdiensteinbusse zur Folge.

Die Kassenstatuten stehen aber grundsätzlich nicht auf dem Boden der Unabänderlichkeit der Pensionsbezüge in Fällen, in denen der Pensionierte Arbeitseinkommen bezieht. Der Vollpensionierte, der während der Dauer des Pensionsbezuges einen anderweitigen dauernden Verdienst aus Arbeit hat, der zusammen mit der Pension sein früheres Gehalt übersteigt, muss sich eine Herabsetzung seiner Pension gefallen lassen (Art. 27); ebenso hört die Ausrichtung der ursprünglichen Pension auf, wenn der Pensionierte in eine versicherungspflichtige Stellung gewählt wird. Die Pension fällt ganz weg, wenn seine neue Besoldung die Endbesoldung in seinem früheren Amte erreicht oder übersteigt. Ist sie niedriger, so wird für die Verdiensteinbusse die Teilpension ausgerichtet (Art. 29). Daraus ergibt sich, dass gemäss der Ordnung der Pensionsbezüge nach den Kassenstatuten bei Bemessung der Pensionsansprüche grundsätzlich auf das Arbeitseinkommen des Pensionsbezügers Rücksicht genommen wird. Wenn demnach die Kassenverwaltung der Pensions- und Hilfskasse bei Teilpensionierten, welche in ihrer neuen Stellung Besoldungserhöhungen geniessen, die Teilpension dem jeweiligen Stande der Besoldung anpasst, so folgt sie dem System, nach dem die Pensionen im allgemeinen bemessen werden. Die Praxis beruht auf dem Gedanken, dass ein

Anspruch auf Kassenleistungen für einen Beamten, der trotz teilweiser Invalidität im Dienste des Bundes verbleibt, nur insoweit bestehen kann, als der Beamte im Vergleich zu seiner früheren höheren Besoldung, für die er versichert war, einen Verdienstausfall erleidet, was mit dem Wortlaut des Art. 28, Abs. 1 der Kassenstatuten, wie gesagt, vereinbar ist. Besoldungserhöhungen, die ihm bei Verbleiben im früheren Amte zugekommen wären, werden dabei im Einklang mit der allgemeinen Regelung der Pensionen nach der Ordnung der Kassenstatuten nicht berücksichtigt.

Solange die Besoldung des Beamten in seiner neuen Stellung niedriger ist, als die früher versicherte Besoldung, entrichtet er die ordentlichen Jahresbeiträge auf seiner jeweiligen Besoldung. Für den Unterschied der beiden Beträge bezieht er die Pension. Bei der endgültigen Pensionierung tritt neben die Teilpension die Endpension auf dem Betrage seiner Besoldung im betreffenden Zeitpunkt. Die Summe der beiden Pensionen entspricht der Besoldung, die der Beamte im Zeitpunkt der Teilpensionierung bezogen hat, wobei die Ansätze sich für jede der beiden Pensionen nach der Zahl der Jahre richten, auf deren Anrechnung der Beamte nach Massgabe der Statuten Anspruch hat. Eine Erhöhung der anrechenbaren Besoldung über den Betrag der Besoldung in Zeitpunkt der Teilpensionierung kommt nur in Betracht, wenn der Beamte in seiner neuen Stellung eine Besoldung bezieht, die jene Besoldung übersteigt. Der Anspruch wird erworben durch Leistung der entsprechenden Kassenbeiträge, nämlich der Einkaufssummen in die erhöhte Besoldung (Monatsbeträge), die in diesem Falle ausser den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erbringen sind.

3. — Amrein ist für 4252 Fr. pensionsberechtigt. Er bezieht

eine Endpension zu 70 % von	Fr. 4200.—	Fr. 2940.—
eine Teilpension zu 70 % von	» 52.—	» 36.40
somit im ganzen Pensionsbe-		
züge auf	Fr. 4252.—	
zu 70 % im Betrage von		Fr. 2976.40,

was seinem Anspruche nach Massgabe seiner versicherten Höchstbesoldung entspricht. Diese Pensionsbezüge stehen im Einklang mit seinen Beitragsleistungen an die Pensions- und Hilfskasse. Weitere Kassenleistungen wären weder nach Massgabe seiner anrechenbaren Besoldung, noch nach den Beiträgen gerechtfertigt, die er während seiner Beschäftigung im Bahndienst geleistet hat. Denn bei Gutheissung der Klage erhielt Amrein die Pension von einem anrechenbaren Jahresverdienst von 4477 Fr., für den er nie Prämien bezahlt hat. Die höchsten Prämien, die er als Beamter der SBB zu entrichten hatte, bezogen sich nur auf einen versicherten Jahresverdienst von 4252 Fr.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

40. Urteil vom 1. Oktober 1931 i. S. Bichsel
gegen SBB (Pensionskasse).

1. Feststellungsklagen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an der Feststellung eines Anspruches besteht.
2. Bezieht ein pensionierter Bediensteter der SBB Renten von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, so hat er nur Anspruch auf die um die Leistungen der Suval gekürzte Pension. Das Gleiche gilt für den Zuschuss der SBB zu den Renten der Suval.

A. — Der Kläger war Streckenarbeiter bei den SBB. Am 30. Mai 1928 erlitt er an der rechten Hand einen Unfall, der nach Eintritt von Rückfällen dazu führte, dass er wegen Teilinvalidität von der SUVAL eine Unfallrente von monatlich 24 Fr. 70 Cts. und von den SBB eine Zuschussrente von 10 Fr. 60 Cts. erhielt. Auf den 1. Januar 1929 wurde er von den SBB trotz dem Unfall, der zu geringer Versteifung der rechten Hand geführt hatte, definitiv angestellt. Unabhängig vom Unfall, wie unbestritten ist, erkrankte der Kläger an der sog. Morvan'schen